

RS UVS Steiermark 1999/02/05 30.7-104/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.1999

Rechtssatz

Die nach § 9 Abs 1 KFG erforderliche Startvorrichtung mit Maschinenkraft liegt nicht vor, wenn ein PKW nicht mit dem Anlasser gestartet werden kann, sondern hierfür lose Kabelenden verbunden werden müssen.

Schlagworte

Startvorrichtung anlassen Kabelenden Verbindung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at